



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 15. Januar 1955

Nr. 3

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Exequatur an den Schweizerischen Honorar-Generalkonsul in Frankfurt/M., Hans Riggenbach	49	
Der Hessische Minister des Innern		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schneidhain/Ts.	49	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung	49	
Amtsbezeichnung, Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Gemeindepolizeibeamten	49	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 4261 — Kleinkläranlagen usw.	50	
18. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	50	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verlegung des Besatzungskostenamts Wiesbaden	51	
Der Hessische Minister der Justiz		
Personalveränderungen	51	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Erlaß betreffend Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute		51
Anordnung (Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsfreileitung)		52
Personelle Veränderungen		52
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Eckweissbach, Krs. Fulda		53
Flurbereinigung Treisberg, Krs. Usingen		53
Flurbereinigung Orlen, Untertaunuskreis		54
Personalveränderungen im Monat Dezember 1954		55
Verschiedenes		
Veröffentlichung von Ergänzungen der Anweisung der Landeszentralbank von Hessen über Mindestreserven		55
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
Stellenausschreibungen		57
Gerichtsangelegenheiten		57

Der Hessische Ministerpräsident

46

Exequatur an den Schweizerischen Honorar-Generalkonsul in Frankfurt-Main, Hans Riggenbach.

Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Honorar-Generalkonsul in Frankfurt-Main ernannten Herrn Hans Riggenbach am 17. Dezember 1954 das Exequatur für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz erteilt.

Wiesbaden, 31. 12. 1954

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
Az.: ZB 2 e-10/03

Der Hessische Minister des Innern

47

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schneidhain/Ts. im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Schneidhain/Ts. im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im goldenen Schild auf grünem Boden eine rote Kapelle in Seitenansicht mit Turm, überhöht von einem grünen Baum.“

Wiesbaden, 31. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern
IVb (2) — 3 k 06

48

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

Ich habe dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt a. M., Hebelstr. 17, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungs-

verordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom

29. Januar bis 3. Februar 1955

eine öffentliche Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen unter Benutzung von Sammellisten und Sammelbüchern, durch Versendung von Werbeschreiben sowie durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 4. 1. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIf — 21 f.04 — 7549/54

49

Amtsbezeichnung, Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Gemeindepolizeibeamten

Da das vorläufige Polizeibesoldungsgesetz vom 12. 2. 1953 (GVBl. S. 4) keine Bestimmungen über die Amtsbezeichnung und Besoldung der örtlichen Polizeileiter der Gemeindepolizei enthält, verbleibt es insoweit bei der bisherigen Regelung. Ich verweise hierzu auf meine Erlasse vom 15. 4. 1953 — III/1a Az.: 8 g 02 — nicht veröffentlicht — und vom 7. 1. 1954 (St.Anz. S. 45).

Für die leitenden Beamten der Gemeindepolizei sind danach folgende Amtsbezeichnungen und Besoldungen vorgesehen:

1. Pol.Präs. in Städten über 500 000 Einw. Bes.Gr. B 9
2. Pol.Präs. in Städten v. mehr als 200 000 b. 500 000 Einw. Bes.Gr. A 1 a
3. Pol.Präs. in Städten v. mehr als 100 000 b. 200 000 Einw. Bes.Gr. A 1 b
4. Pol.Dir. in Städten von mehr als 40 000 b. 100 000 Einw. Bes.Gr. A 2 c 1
5. Pol.Räte in Städten von mehr als 30 000 b. 40 000 Einw. Bes.Gr. A 2 c 2

Die Dienstaufwandsentschädigungen richten sich nach dem Rd.Erlaß des Chefs der Deutschen Polizei vom 30. 7. 1942 — O — VuR.Geb. 4304/82 — (nicht veröffentlicht); sie betragen

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| zu 1. Pol.Präsidenten (B 9) | = 1 500,— DM jährlich |
| zu 2. Pol.Präsidenten (A 1 a) | = 1 200,— DM jährlich |
| zu 3. Pol.Präsidenten (A 1 b) | = 960,— DM jährlich |
| zu 4. Pol.Direktoren (A 2 c 1) | = 960,— DM jährlich |
| zu 5. Pol.Räte (A 2 c 2) | = 480,— DM jährlich |

Auf den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. 3. 1953 (St.Anz. S. 262) und die I. Durchf.-Verordnung zum vorläufigen Pol. Beamtengesetz vom 8. 6. 1953 (GVBl. S. 119) weise ich besonders hin.

Für die übrigen Polizeibeamten der Gemeindepolizei richten sich die Amtsbezeichnungen, die Besoldung und die Aufwandsentschädigungen nach dem obengenannten vorläufigen Polizei-Besoldungsgesetz.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen zu lfd. Nr. 1—5 war nach meinem Erlaß vom 20. 3. 1952 (St.Anz. S. 260) das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend. Es hat sich gezeigt, daß diese Regelung den veränderten Verhältnissen nicht mehr genügend Rechnung trägt und bei dem schnellen Anwachsen der Städte zu Härten führt. Ich bitte daher, in Zukunft bei der Eingruppierung der leitenden Polizeibeamten diejenige Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist (§ 148 HGO).

Meine Erlasse vom 20. 3. 1952 (St.-Anz. S. 260) und vom 15. 4. 1952 (St.-Anz. S. 613) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern
IVb (1) — 8 b 02 —

50

An die Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt (Main), Buchgasse 9

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden;

hier: DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb — (Ausgabe Oktober 1954).

Der Fachnormenausschuß Wasserwesen im Deutschen Normenausschuß hat das Normblatt DIN 4261 — Kleinkläranlagen, Ausgabe Februar 1942, unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise unter der Obmannschaft von Herrn Baudirektor Schmitz-Lenders-Viersen auf Grund sehr eingehender Beratungen vollständig überarbeitet.

Das Normblatt DIN 4261, Ausgabe Oktober 1954, gilt für an Ort und Stelle hergestellte Kleinkläranlagen. Es wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Fertigteile von Kleinkläranlagen mit einem Prüfzeichen versehen sein müssen.

[Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 (RGBl. I S. 53) und mein Erlaß vom 9. 9. 1954, Az.: Va — 61 f 20/01 (1) — Tgb.-Nr. 1045/54 — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 922].

Das Normblatt DIN 4261, Ausgabe Oktober 1954, ersetzt die Ausgabe Februar 1942 dieses Normblattes, das als Hinweis für die Bauaufsicht eingeführt war.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhalten, das mit Erlaß vom 5. April 1954 übersandte Verzeichnis der als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16, (Hansahauss), bezogen werden.

Wiesbaden, 20. 11. 1954

Der Hessische Minister des Innern
Va — 61 f 20 03 (1) — Tgb.-Nr. 13105/54

51

18. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein x.

a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
8668	Dämonen der Südsee	J. Arthur Rank Film	2429
8011	Du und keine andere	Metro-Goldwyn-Mayer	2710
7791	Elefantenpfad	Paramount Films	2783
8214	Empörer, Der	Columbia-Filmges.	2183
1861	Ewiger Rembrandt	Döring-Film	2717
7605	Flug nach Tanger	Paramount Films	2436
x 8783	Frühlingslied	Deutsche London Film	2616
8807-R	Gladiatoren, Die	Centfox-Film	2758
x 7360-a	Glenn-Miller-Story, Die	Amerik. Universal	3151
1798-a	Gold	Conrad Urban	3177
x 8781	Heideschulmeister Uwe Karsten	Neue Filmverleih	2620
8825	Lachen verboten	Phönix Film-Verl.	2333
7628	Ritt mit dem Teufel	Amerik. Universal	2201
x 7862	rote Speer, Der	United Artists	2147
x 8607	Rotkäppchen	Jugendfilm-Verl.	1323
8709	Schützenliesel	Prisma Filmverleih	2744
x 7482	Spuk im Werk	Hellmann Produktion	310
8694-R	Talisman, Der	Warner Bros.	3114
x 7721	Treue	Metro-Goldwyn-Mayer	1961
x 3935	verbotener Ausflug, Ein	Allianz-Film	268
x 8818	Vom Landpfarrer zum Papst	Atlantic-Film-Verl.	2401

b) Kulturfilme über 900 m Länge

x 8790	Auf den Spuren der Inkas	Jugendfilm-Verl.	1986
x 8136-S	Fußball-Weltmeisterschaft 1954	Globus-Film	1140
8682	Kunst des mimischen Ausdrucks, Die	UFI-Filmvertrieb	1641
8698	Sturm über Indonnesien	Walter Wolf Filmvertr.	2214
x 8797	Unternehmen Xarifa	Herzog-Filmverleih	2490

Anmerkung:

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

Wiesbaden, 27. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern
IX a (2) 52 c — 08 — 01/1944 H/54

Der Hessische Minister der Finanzen

52

Verlegung des Besatzungskostenamts Wiesbaden

Das Besatzungskostenamt Wiesbaden hat neue Diensträume im Hause Bahnhofstraße 18 bezogen. Die seither in Luisenstraße 11 und Bachmeyerstraße 2 untergebrachten Abteilungen des Besatzungskostenamts befinden sich jetzt in der Bahnhofstraße 10.

Die Fernsprechnummer 2 46 57/58 hat sich nicht geändert.

Wiesbaden, 28. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 59 — I/21

Der Hessische Minister der Justiz

53

Personalveränderungen

Ernennungen:

Zum Regierungsoberinspektor
Justizinspektor Werner Buckel.

Wiesbaden, 17. 12. 1954

Der Hessische Minister der Justiz
1243 — ZB. 1290

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

54

Erlaß betreffend Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute

Auf Grund von § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen werden für die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Kreditinstituten, soweit sie die wirtschaftliche Lage der Institute betreffen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, die nachfolgenden Richtlinien erlassen. Die darüber hinausgehende berufsbliche Berichtspflicht des Prüfers bleibt unberührt.

A. Allgemeiner Teil

Der Prüfungsbericht muß so abgefaßt und so vollständig sein, daß sich die Bankaufsichtsbehörde ein Bild von der wirtschaftlichen Lage des Kreditinstituts machen kann.

I. Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sowie der geschäftlichen Entwicklung im Berichtsjahr

Im Bericht sind insbesondere zu besprechen:

- Änderungen der Rechtsform
- Kapitalveränderungen und Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen
- Veränderungen in der Geschäftsleitung
- wesentliche Änderungen der Geschäftsstruktur (Aufnahme neuer Geschäftszweige u. a.)
- Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

II. Darstellung der Vermögenslage

- Die Vermögenslage ist im Vergleich mit früheren Bilanzziffern darzustellen. Bei der allgemeinen Besprechung der Bilanzansätze sollen gegebenenfalls Besonderheiten (z. B. steuerbegünstigte und steuerfreie Vermögensanlagen, mobilisierbare stille Reserven), soweit diese für die Beurteilung der Vermögenslage von wesentlicher Bedeutung sind, hervorgehoben werden.
- Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung, die sich auf die Vermögenslage nachteilig auswirken können, sind zu besprechen.
- Zur Beurteilung des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2 KWG) sind im Bericht folgende Relationen für das Berichtsjahr zu errechnen und in Vergleich zu den Vorjahren zu setzen:
 - haftendes Eigenkapital in v. H. der Gesamtverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 KWG einschließlich aufgenommener langfristiger Darlehen und Indossamentverbindlichkeiten.
 - Gesamtverpflichtungen (siehe aa) abzüglich liquider Mittel gemäß § 16 Abs. 1 und 2 KWG (einschließlich Ausgleichsforderungen) als Mehrfaches des haftenden Eigenkapitals.
 - Anlagen gemäß § 17 Abs. 2 KWG in v. H. des haftenden Eigenkapitals.

III. Darstellung der Liquiditätslage

Die Liquiditätslage am Bilanzstichtag ist darzustellen an Hand einer nach Liquiditätsgesichtspunkten gegliederten Gegenüberstellung von Verbindlichkeiten einerseits und Vermögenswerten andererseits und in Vergleich zum Vorjahr zu setzen. Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, daß sich die Liquiditätslage des Instituts bis zum Prüfungstag (gegenüber dem Bilanzausweis) wesentlich verändert hat, so ist hierauf im Prüfungsbericht einzugehen.

IV. Darstellung der Ertragslage

Ordentliche und außerordentliche Aufwendungen und Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr aufzugliedern und einander gegenüberzustellen. Die Entwicklung der Ertragslage des Unternehmens ist darzustellen.

V. Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäfts und Beurteilung der Kreditengagements

Das Kreditgeschäft ist in organisatorischer Hinsicht (Bearbeitung, Überwachung) und in wirtschaftlicher Hinsicht (Bewertung) zu beurteilen. Dabei soll auch auf die Struktur des Kreditgeschäfts (Zusammensetzung nach Kreditarten, Kreditgröße und Branchen) eingegangen werden.

In diesem Zusammenhang ist, sofern hierüber nicht gesondert berichtet wird, über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen für die nach §§ 9, 12 und 14 KWG meldepflichtigen Kredite zu berichten (vgl. die Erlasse der Bankaufsichtsbehörden betr. Überprüfung der Innehaltung der Meldepflicht nach §§ 9, 12 und 14 KWG durch die Abschlußprüfer der Kreditinstitute vom Februar 1954).

VI. Zusammenfassende Schlußbemerkung:

In einer Schlußbemerkung soll zu allen wichtigen Fragen zusammenfassend nochmals so Stellung genommen werden, daß ein Überblick über die Lage des Instituts gewonnen werden kann.

B. Besonderer Teil:

Hier sind zu erläutern:

- Die bemerkenswerten Einzelengagements
- Die einzelnen Posten der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung. Inwieweit die einzelnen Beträge, aus denen sich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammensetzen, zu erörtern sind, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers unter Berücksichtigung der relativen Bedeutung des jeweiligen Betrages.

Alle Verfügungsbeschränkungen, Verpfändungen usw. sind bei der betreffenden Position anzugeben.

Zu I.: Darstellung der bemerkenswerten Einzelengagements

- Alle bemerkenswerten Kredite sind einzeln zu besprechen. Als bemerkenswerte Kredite gelten insbesondere alle die Grenze des § 12 Abs. 1 KWG übersteigenden Kredite. Da-

bei ist vom Gesamtengagement im Sinne des § 12 Abs. 3 KWG auszugehen. Zur Bonität der Kredite ist auf Grund der gesamten Unterlagen des Kreditinstituts kritisch Stellung zu nehmen. Sicherheiten sind nach ihrem Wert (z. B. Leistungsfähigkeit eines Bürgen, offene oder stille Zessionen und rechtlicher Bestand) darzustellen. Kredite nach § 12 KWG, zu denen besondere Bemerkungen nicht zu machen sind, brauchen nur in einer besonderen Anlage aufgeführt zu werden.

- b) Ist dem Prüfer eine abschließende Beurteilung eines Kredits aus den beim Institut vorliegenden Unterlagen nicht möglich, so ist im Bericht zu vermerken, welche Unterlagen fehlen.

Zu II.: Insbesondere zu folgenden Bilanzposten sind eingehende Bemerkungen erforderlich:

Aktiva:

Wechsel: Angaben über Abgrenzung des Diskonts, Landeszentralbankfähigkeit.

Wertpapiere:

Beteiligungen:

Sonstige Aktiva:

Rechnungs-

abgrenzungsposten:

die hierin enthaltenen wesentlichen Beträge sind einzeln zu besprechen.

Passiva:

Einlagen, aufgenommene Gelder: Der Prüfer hat festzustellen, ob der Ausweis dieser beiden Posten in der Bilanz den Bilanzierungsrichtlinien entspricht. Die Struktur ist darzustellen.

Eigenkapital:

Die Eigenkapitalkonten sind einzeln zu entwickeln (Anfangsbestand, Entnahmen, Zuführungen, Verteilung des Jahresergebnisses, Endbestand).

Freies Vermögen des Inhabers oder der Inhaber, das von der Bankaufsichtsbehörde als haftendes Eigenkapital anerkannt ist oder dessen Anerkennung beantragt wird, muß unter Angabe der Bewertungsgrundlagen im einzelnen festgestellt und erläutert werden.

Rückstellungen:

Die Entwicklung der vorhandenen Rückstellungen ist zu erläutern und die Angemessenheit zu beurteilen.

Wertberichtigungen:

Die Wertberichtigungen sind, auch soweit sie aktiv abgesetzt sind, nach Einzel-, Sammel- und sonstigen Wertberichtigungen aufzugliedern; ihre Angemessenheit ist zu beurteilen. Die Berechnung der Sammelwertberichtigung ist darzustellen.

Sonstige Passiva,

Rechnungsabgrenzungsposten:

Die hierin enthaltenen wesentlichen Beträge sind einzeln zu besprechen.

Reingewinn:

Die vorgesehene Verwendung ist anzugeben.

C. Anlagen.

Außer der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der mit dem Rundstempel des Wirtschaftsprüfers versehenen Anlage zur Jahresbilanz ist dem Prüfungsbericht noch beizufügen eine Ausfertigung der vom Vorstand bzw. Inhaber unterschriebenen Vollständigkeitserklärung in dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer oder den Prüfungsverbänden herausgegebenen Wortlaut.

Diese Richtlinien gelten für die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen aller Kreditinstitute, die nicht einer regelmäßigen staatlichen Sonderprüfung unterliegen. Sie sind erstmals anzuwenden auf Berichte für ein Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 1954 endet. Die Richtlinien der gesetzlichen Prüfungsverbände für den Inhalt ihrer Prüfungsberichte werden von mir bis auf weiteres als gleichwertig anerkannt.

Wiesbaden, 15. 12. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W I c 3 — B 1120 — A 1/(b) — (2).

55

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Main-Kraftwerke-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Oberlahnkreis (Regierungsbezirk Wiesbaden) für den Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsfreileitung von dem bestehenden Umspannwerk Obertiefenbach (Oberlahnkreis) nach Löhnberg (Oberlahnkreis) und einer Schaltstation in Löhnberg im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. November 1955 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 21. 12. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

56

Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Rechtsstand	Urkunde ausgehändigt am
a) Ernennungen				
1	Caroselli, Hellmut	Oberregierungsrat	Kündigung	4. 11. 1954
2	Jost, Johannes	Oberregierungsrat	Kündigung	22. 9. 1954
3	Dietrich, Alfons	Regierungsrat	Kündigung	24. 12. 1954
4	Fischer, Heinz	Regierungsrat	Lebenszeit	13. 10. 1954
5	Müller, Friedrich	Regierungsrat	Kündigung	21. 8. 1954
6	Dr. Paul, Edgar	Regierungsrat	Kündigung	4. 8. 1954
7	Schiffmann, Horst	Regierungsrat	Kündigung	1. 12. 1954
8	Wollgramm, Erich	Regierungsrat	Kündigung	12. 10. 1954
9	Dr. Schürmann, Dietrich	Gewerbemedizinalrat	Kündigung	2. 12. 1954
10	Stuhl, Dieter	Regierungsassessor	Widerruf	1. 12. 1954
11	Büscher, Konrad	Regierungsinspektor	Kündigung	24. 11. 1954
12	Reisig, Elfriede	Regierungsinspektorin	Kündigung	25. 11. 1954
13	Seliger, Gottfried	Regierungsinspektor	Kündigung	24. 11. 1954
14	Neumann, Wilhelm	Regierungsoberssekretär	Kündigung	18. 8. 1954
15	Zimek, Wenzel	Regierungssekretär	Kündigung	24. 11. 1954

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Rechtsstand	Urkunde ausgehändigt am
----------	------------------	-----------------	-------------	-------------------------

b) Beförderungen

1	Dr. Gliwitzky, Wilhelm	Ministerialrat	Lebenszeit	14. 10. 1954
2	Dr. Geist, Georg	Oberregierungsrat	Lebenszeit	5. 11. 1954
3	Siegmund, Herbert	Oberregierungsrat	Lebenszeit	1. 12. 1954
4	Winkel, Ferdinand	Oberregierungsrat	Lebenszeit	1. 12. 1954
5	Wieber, Kurt	Oberregierungs- u. -gewerberat	Lebenszeit	11. 10. 1954
6	Hüser, Wilhelm	Amtsrat	Lebenszeit	13. 8. 1954
7	Schäfer, Ludwig	Amtsrat	Lebenszeit	14. 8. 1954
8	Jöckel, Heinrich	Regierungsamtmann	Lebenszeit	16. 8. 1954
9	Schumacher, Ernst	Regierungsamtmann	Lebenszeit	29. 9. 1954
10	Heinke, Horst	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	13. 8. 1954
11	Lommel, Adam	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	25. 8. 1954
12	Neumann, Gottfried	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	13. 8. 1954
13	Seelmann, Kurt	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	2. 10. 1954
14	Post, Wilhelm	Regierungsinspektor	Kündigung	2. 8. 1954
15	Schnekenbürger, Wieland	Regierungsinspektor	Kündigung	3. 11. 1954
16	Thoma, Martin	Regierungsinspektor	Lebenszeit	2. 8. 1954
17	Maurer, Edgar	Regierungsobersekretär	Kündigung	27. 10. 1954

c) Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1	Kürten, Karl	Regierungsinspektor	25. 9. 1954
---	--------------	---------------------	-------------

d) Übernahme in den Bundesdienst

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom
1	Herrmann, Heinz	Legationsrat I. Kl.	20. 8. 1954

e) Todesfall

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Todestag
1	Menzer, Adam	Regierungsrat	3. 11. 1954

Landesprüfstelle Hessen

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Urkunde ausgehändigt am
----------	------------------	-----------------	-------------------------

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

1	Dr. Kretzschmer, Wilhelm	Regierungsrat	17. 12. 1954
2	Mertig, Ernst	Regierungsrat	17. 12. 1954
3	Ditter, Heinrich	Regierungsamtmann	17. 12. 1954
4	Kober, Franz	Regierungsamtmann	17. 12. 1954

Wiesbaden, 29. 12. 54

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 2 b — 7 0 — 16

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

57

Flurbereinigung Eckweisbach, Kreis Fulda

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluss
Auf Grund von § 8, Abs. 2, in Verbindung mit §§ 46 des
Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I, S. 591 —
wird in Abänderung des Umliegungsbeschlusses vom 30. 5.
1942 folgender Ergänzungsbeschluss erlassen.

1. Folgende Grundstücke der Gemarkung Eckweisbach werden
nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Flurstücke 1325/194, 1326/196, 1327/197, 1328/197, 1329/198,
1330/198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206,
207 teilw., 208 teilw., 209 und 205^{1/3}.

In der beifolgenden Übersichtskarte, die einen Bestand-
teil dieses Beschlusses bildet, sind die nachträglich zu-
gezogenen Flächen mit rotem Farbstreifen gekennzeichnet.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilneh-
mergemeinschaft von Eckweisbach treten durch diesen
Beschluss nicht ein.

3. Dieser Beschluss mit Begründung sowie die Übersichts-
karte werden 2 Wochen lang zur Einsichtnahme durch
die Beteiligten bei der Bürgermeisterei Eckweisbach aus-
gelegt.

Wiesbaden, 12. 12. 1954

Landeskulturamt
E 143 — 10 712/54

58

Flurbereinigung Treisberg, Krs. Usingen

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.)
vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss
erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung
Treisberg, Kreis Usingen, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung
einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt.

Es hat eine Größe von 294 ha, worin eine Waldfläche von 219 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Treisberg mit dem Sitz in Treisberg“.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wetzlar, Philosophenweg 26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Treisberg, Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Finsterthal, Hunoldstal und Schmitten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Treisberg, Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Finsterthal, Hunoldstal und Schmitten 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 13. 12. 1954

Landeskulturamt
WF. 106 — 10 926/54

59

Flurbereinigung Orlen, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Orlen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der zusammenhängenden Gemeindeländer festgestellt.

Von der Flurbereinigung bleiben daher folgende Parzellen mit einer Fläche vor rd. 150 ha ausgeschlossen:

- Flur 10 Nr. 20/3822, 6/3823, 13/3823, 14/3823, 21/3823, 15/3833 bis 18/3833, 19/3866, 24/3890 bis 26/3890, 4130 tlw. und 4133.
- Flur 13 Nr. 13/3107 bis 15/3107, 16/3148 bis 18/3148, 32/3148, 24/3169, 26/3169, 3169/1, 3169/2 und 33/4092 tlw.
- Flur 17 ganz mit Ausnahme Nr. 4059.
- Flur 18 ganz mit Ausnahme Nr. 21/4064 tlw.
- Flur 19 Nr. 22/2580 bis 31/2580, 65/2580, 32/2625 bis 34/2625, 2625/2, 2625/4, 37/2625 bis 40/2625, 48/2661, 2661/1, 41/2677 bis 47/2677, 63/2677, 54/2700, 60/2700, 55/2714, 56/2714, 61/2719, 57/4068 tlw., 64/4069 und 62/4070.
- Flur 23 Nr. 6/3969 bis 9/3969, 12/3969, 13/3969, 10/3970 und 4137 tlw.
- Flur 24 Nr. 40/3941 bis 43/3941, 44/3959, 45/3966, 46/3968, 4134 und 4135.
- Flur 25 ganz mit Ausnahme Nr. 8/3987 tlw. 4140.
- Flur 26 ganz mit Ausnahme Nr. 35/3988 tlw. 15/3989, 16/3989, 25/3989, 32/3989, 33/3989, 34/3989, 38/3989, 47/3989 und 4141 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 580 ha, worin eine Waldfläche von 325 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Orlen mit dem Sitz in Orlen“.
 4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurbereinigungsgesetz aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
- Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden: Orlen, Hambach, Oberlibbach, Ehrenbach, Eschenhahn, NeuhoF, Wehen, Wingsbach und Steckenroth öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Orlen, Hambach, Oberlibbach, Ehrenbach, Eschenhahn, NeuhoF, Wehen, Wingsbach und Steckenroth zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 13. 12. 1954

Landeskulturamt
WF 107 — 8152/54

60

Personalveränderungen im Monat Dezember 1954 im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium:

Ernennungen:

zum Oberregierungsrat	Regierungsrat Dr. Franz Kübel
zum Regierungs- und Fischereirat	Regierungsfischereirat Dr. Klaus Bahr
zu Regierungsinspektoren	ap. Regierungsinspektor Erwin Bechlinger Fischereiobersekretär August Brandt

b) Landeskulturverwaltung:

Ernennungen:

zum Oberregierungs- und Landeskulturrat	Regierungsrat Karl Wingefeld
zu Regierungsvermes- sungsassessoren	die Vermessungsassessoren Heribert Ackva Hans Schaumlöffel Helmuth Wagner
zum Vermessungsinspektor	ap. Vermessungsinspektor Georg Badenschneider

Versetzung in den Ruhestand:
mit Wirkung vom:

Vermessungsamtmann Heinrich Frieß	1. Dezember 1954
Vermessungsoberinspektor Wilhelm Kneipp	1. Dezember 1954

c) Landesernährungsamt Hessen:

Ernennung:

zum Oberregierungsrat	Regierungsrat Dr. Adolf Cöster
-----------------------	-----------------------------------

d) Wasserwirtschaftsverwaltung:

Ernennungen:

zum Regierungsbau- assessor	Bauassessor Wilhelm Krause
zum Regierungs- bauinspektor	Regierungsbauinspektor Heinrich Fett

(Bes. Gruppe A.4 c 1)

e) Hessisches Landgestüt Dillenburg:

Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:
Gestütwärter August Lauer

Wiesbaden, 31. 12. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I b — 7 0 16

Verschiedenes

61

Veröffentlichung von Ergänzungen der Anweisung der Landeszentralbank von Hessen an die Kreditinstitute über Mindestreserven (Neufassung vom 1. Februar 1953)

Mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Landeszentralbank von Hessen geben wir die folgende Ergänzung der Anweisung der Landeszentralbank von Hessen an die Kreditinstitute über Mindestreserven (Neufassung vom 1. Februar 1953) bekannt:

„§ 5 Abs. 1 ist durch einen 5. und 6. Satz wie folgt zu ergänzen:

Die Regelung der Mindestreservehaltung für Institute mit Niederlassungen in mehreren Landeszentralbankbereichen gilt auch für Institute, die Niederlassungen im Bundesgebiet und in West-Berlin unterhalten, jedoch nur, soweit die Mindestreservesätze in West-Berlin denen des Bundesgebietes entsprechen. Der Bereich der Berliner Zentralbank gilt in diesem Falle als Landeszentralbankbereich“.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Frankfurt (Main), 28. 12. 1954

Landeszentralbank von Hessen
Tgb.-Nr. 22/6060/54

Buchbesprechungen

Baulandbeschaffungsgesetz. Kommentar von Prof. Dr. W. Dittus und Dr. Willy Zinkahn, Ministerialräte im Bundesministerium für Wohnungsbau. 1954. Ch. Beck-Verlag, München und Berlin, 482 Seiten, Leinen 24,— DM.

Das Baulandbeschaffungsgesetz regelt die Enteignung von Grund und Boden für Bauzwecke. Es ist das erste Enteignungsgesetz des Bundes, weshalb es als Richtmaß für alle folgenden Enteignungsgesetze angesehen werden kann. Der Gesetzgeber hat deshalb große Mühe darauf gewandt, eingehend die Voraussetzungen festzulegen, die zu einer Enteignung berechtigen, und in den Entschädigungsvorschriften zu einer grundsätzlichen Klärung des in Artikel 14 des Grundgesetzes verwandten Begriffs „angemessene Entschädigung“ zu gelangen. Schon allein diese Bedeutung des Baulandbeschaffungsgesetzes rechtfertigt, ganz abgesehen von der praktischen Bedeutung, die das Gesetz auf dem Gebiete des Bauwesens besitzt, die eingehende Beschäftigung mit ihm und die tiefgründigen ausführlichen Darlegungen der Verfasser des Kommentars, die das Werk einem Lehrbuch des Enteignungsrechts gleichstellen.

Die den Verfassern aus ihrer Tätigkeit als Referenten im Bundesministerium für Wohnungsbau erwachsenen Erfahrungen und ihre tiefe Vertrautheit mit dem Stoff des Baulandbeschaffungsgesetzes lassen den Kommentar zu einer wahren Fundgrube werden, in der sich auf fast alle bei der Anwendung des Gesetzes auftretenden Fragen die Antwort finden läßt. Dem Kommentar kommt dabei zu gute, daß er nicht wie die bisher erschienenen Kommentare zum

Baulandbeschaffungsgesetz unmittelbar nach dessen Inkrafttreten herausgegeben wurde, sondern daß die Verfasser in weiser Zurückhaltung ungefähr ein Jahr praktischer Anwendung verstreichen ließen, um die sich aus der Praxis ergebenden Fragestellungen, die ja in der Regel nicht mit den Überlegungen bei der Abfassung eines Gesetzes übereinstimmen, kennenzulernen und zu verwerthen. Hierdurch war es möglich, in den Kommentar eine Vielzahl von Hinweisen für die praktische Handhabung des Gesetzes aufzunehmen, die seinen Wert erheblich steigern.

Die Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes bereiten der Auslegung einige Schwierigkeiten, die insbesondere den Laien veranlassen und auch veranlaßt haben, bei der Ungewißheit über den Ausgang eines Enteignungsverfahrens lieber nicht von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch zu machen. Diese Schwierigkeiten treten hauptsächlich bei den Entschädigungsvorschriften (§§ 9—17 des Gesetzes) auf, weshalb es sich die Verfasser des Kommentars mit Recht angelegen sein ließen, diesen Vorschriften einen Großteil ihrer Aufmerksamkeit zu widmen und ungefähr den vierten Teil des Buches an ihre Erläuterung zu wenden. Diese eingehende Darstellung der Entschädigungsregelung ist geeignet, die weitverbreitete Ungewißheit über die Höhe der für ein zu enteignendes Grundstück aufzuwendenden Entschädigung und damit eines der größten Hindernisse für die praktische Anwendung des Baulandbeschaffungsgesetzes zu beseitigen. Der Kommentar verdient deshalb weiteste Verbreitung.

Regierungsrat Müller

Feld-, Forst-, Natur- und Pflanzenschutz. Das Hessische Feld- und Forststrafgesetz vom 30. 3. 1954. Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Natur- und Pflanzenschutz sowie dem Schutz der Natur gegen Brandgefahren mit Erläuterungen, Zusammenstellung der Rechtsvorschriften über das Zeitwesen von E. Ziegler, Leiter der Lehrgruppe Polizeirecht an der Hessischen Polizeischule Wiesbaden. Verlag der Buchhandlung M. Zimmermann, Wiesbaden. Preis: geb. 3,80 DM, brosch. 2,50 DM.

Die Neugestaltung des Feld- und Forststrafrechts durch das Hessische Feld- und Forststrafgesetz vom 30. 3. 1954 (GVBl. S. 39) hat dem Verfasser die Anregung zu seinem vorliegenden Buch gegeben. Er stellte sich die dankenswerte Aufgabe, ein Werk für die Praxis zu schaffen. Dabei ist er von dem Gedanken ausgegangen, das Feld- und Forststrafrecht und jene Rechtsgebiete, die — wie der Schutz der Natur gegen Brandgefahren, der Naturschutz, der Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung, die für das Zeitalter maßgebenden Vorschriften und die Bestimmungen über das Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonal — zu ihm in enger Beziehung stehen, übersichtlich darzustellen.

Der Autor erläutert zunächst im ersten Abschnitt des Buches die Bestimmungen des Hessischen Feld- und Forststrafgesetzes unter Einbeziehung von Texten anderer Gesetze, die mit dem Fragenkomplex in Zusammenhang stehen; dazu zählen z. B. die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er zeigt an zahlreichen Beispielen die praktische Anwendung der Bestimmungen und weist zum besseren Verständnis vergleichend auf die Unterschiede hin, die zwischen den ehemaligen preußischen und althessischen Vorschriften und dem heutigen Recht bestehen.

Im zweiten Abschnitt bringt der Verfasser die Bestimmungen, die dazu dienen, die Natur gegen Brandgefahren zu schützen. Hierzu gehören u. a. die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700), ein Auszug

aus dem Hessischen Brandschutzgesetz vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30) und die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Brandgefahren und Umgang mit Feuer.

Der dritte Abschnitt des Buches enthält die wichtigsten Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und die hierzu erlassenen Verordnungen. Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang auch die Vorschriften, die sich mit dem Naturschutz im hessischen Raum befassen.

Im vierten Abschnitt behandelt der Verfasser den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung, ausgehend von dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. 8. 1949 (WIGBl. S. 308) hat er die wichtigsten Bestimmungen auf diesem Gebiete zusammengefaßt.

Den fünften Abschnitt hat er den Bestimmungen gewidmet, die mit Rücksicht auf das ständig zunehmende Reisen und Wandern mit Zelten (Camping) im Interesse des Natur-, Feld-, Forst- und Jagdschutzes, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Jugendschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beachten sind.

Im sechsten Abschnitt schließt das Buch mit der Wiedergabe der Bestimmungen über das Feld-, Forst-, und Fischereischutzpersonal.

Die Arbeit des Autors verdient volle Anerkennung, da es ihm gelungen ist, alle Bestimmungen, die dem Feld-, Forst- Natur- und Pflanzenschutz dienen, übersichtlich und umfassend darzustellen. Es enthält mehr als 30 Gesetzestexte und eine große Anzahl von Rechtsverordnungen. Es ist daher nicht nur ein unentbehrlicher Ratgeber für das Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereischutz-Personal, sondern auch eine bedeutsame Stütze für die Beamten der Gemeindeverwaltungen, die sich mit Fragen auf dem erörterten Gebiet zu befassen haben. Dem Buch dürften daher zahlreiche Freunde und Anhänger sicher sein, zumal es sehr preiswert ist.

Regierungsrat Schultheiss

Die laufende Zustellung

des Staats-Anzeiger für das Land Hessen

im **1.** Vierteljahr 1955
können Sie jetzt noch
bei Ihrem Postamt bestellen!

Verlangen Sie bei der Bestellung die Nachlieferung der erschienenen Ausgaben, Nummern 1 bis 3 des Jahrgangs 1955

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 15. Januar 1955

Nr. 3

Stellenausschreibungen

116

Bei der Stadtpolizei in Kirchhain (4900 Einwohner) ist:

die Stelle eines **Polizei-Hauptwachtmeisters**

(Besold. Gr. A 8 c) zu besetzen.

Bewerber, welche die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, wollen sich innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung unter Vorlage eines handschriftlich gefertigten Lebenslaufes, von Zeugnisabschriften und des Spruchkammerbescheides an den Bürgermeister der Stadt Kirchhain wenden.

Bei gleichen Leistungen haben Bewerber, die unter den Personenkreis des Gesetzes zum Artikel 131 GG fallen, den Vorrang.

Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist zwecklos.

Kirchhain (Bez. Kassel), 7. 1. 1955

Der **Bürgermeister**

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

117

Die Ehefrau Karl Albert Deibel, Margarethe Elisabeth Deibel, geb. Müller, in Gießen-Kleinlinden, — vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Möller, Gießen — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes betreffend die im Grundbuch in Gießen-Kleinlinden, Band 23, Blatt 1219 in Abteilung 3, lfd. Nr. 1 — früher in Band 5, Blatt 323, am 4. Juni 1908 bzw. 19. April 1930 eingetragene Hypothek von siebenhundertfünfzig Goldmark — aufgewertete Hypothek von ursprünglich 3000,— Mark, nebst 4 v. H. Zinsen für ein Darlehen des Spar- und Darlehenskassenvereins e. G. m. b. H. in Hochelheim beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 26. März 1955, vormittags 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 107 — anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. — 6 F 7/54 —

Gießen, 27. 12. 1954

Amtsgericht

118

Aufgebot!

Die 1. Adam Josef Brückner, Offenbach a. M., Biéberer Str. 154, 2. dessen Ehefrau Anna Brückner, geb. Peter, daselbst, 3. Frau Anna Josefine Mohler, geb. Brückner, daselbst, haben das Aufgebot folgender Grundschuldbriefe beantragt: 1. Grundbuch von Offenbach, Bd. 81, Bl. 2177, Abtlg. III, Nr. 3, über GM 5000,—; 2. Grundbuch von Offenbach, Bd. 215, Bl.

6357, Abtlg. III, Nr. 1, über GM 5000,—. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 4. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, Saal 35, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. — 3 F 8/54 —

Offenbach (Main), 27. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 3

119

Die Josefine Entrodacher in Offenbach a. Main hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach a. M., Blatt 3580, Abtlg. III, Nr. 7, zugunsten der Westdeutschen Ziegelwerke A.-G. in Frankfurt a. M.-Rödelheim eingetragene Hypothek von 4000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 27. Mai 1955, vorm. 9 Uhr, Zimmer 39, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 3 F 4/54 —

Offenbach (Main), 6. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

Güterrechtsregistersachen

120

GR 717 — 20. 12. 54: Steuerinspektor a. D. Alphons Helbourg u. Ehefrau Maria Helbourg, geb. Dickerhoff, verw. Hof, in Oberursel (Ts.). Durch notariellen Ehevertrag vom 1. 12. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 5. 1. 1955

Amtsgericht

121

Neueintragungen

GR 523 / 17. 12. 1954: Die Eheleute Ernst Weber, Lagerist, und Erika, geb. Lückner, geschiedene Bert, beide in Wixhausen, haben durch Vertrag vom 16. November 1954 Gütertrennung vereinbart.

28. 12. 1954: Die Eheleute Alfred Ehrhardt, Friseur, und Margareta Hildegard, geb. Hopf, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 9. Oktober 1954 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 7. 1. 1955

Amtsgericht

122

73 GR 6041 A: Kaufmann Richard Rudolf Stolze-Rhau und Ella Willa, geb. Ziegler, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 28. September 1936 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

73 GR 6042 A: Kraftfahrer Lorenz Arnrich und Eva, geb. Boch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. November 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6043 A: Dipl.-Landwirt Dr. Georg Zapke und Karoline, geb. Steuernagel, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag v. 18. November 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6044 A: Kaufmann Wolfgang Gerber und Sigrid, geb. Gorges, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 7. Dezember 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6045 A: Kaufmann Wilhelm Rüschoff und Hildegard, geb. Rausch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 15. November 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6046 A: Architekt Willi Sippel und Irmgard, geb. Müller, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 11. Mai 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6047 A: Kaufmann Heinrich Daniel-Neugröschel und Elisabeth, geb. Eckstein, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag v. 9. November 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6048 A: Kaufmann Hermann Wilhelm u. Anita, geb. Heicke, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 12. August 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6049 A: Monteur Ulrich Heintze und Ria, geb. Gasser, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6050 A: Techn. Telegrafenspektor Horst Steitz und Annalore, Martha, Ella, geb. Fischer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Frankfurt (Main), 10. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

Nachlaßsachen

123

Beschluß

Der am 27. September 1939 vom Amtsgericht Langen — IV 6/37 — erteilte Erbschein bezgl. der am 6. Januar 1937 in Urberach verstorbenen Eva Müller, geb. Frey, wird für kraftlos erklärt und eingezogen, da er infolge Eintritts des Nacherbfalls unrichtig geworden ist. — 4 VI 172/54 —

Langen, 9. 9. 1954

Amtsgericht

Handelsregistersachen

124

HRA 125: Die Firma ist in „Keramische Schleifscheibenfabrik Carl Krebs & Riedel, K.G. Karlshafen a. d. Weser“, geändert. Kommanditgesellschaft seit dem 1. Januar 1954. Es sind 4 Kommanditisten vorhanden.

Eingetragen am 27. 12. 1954

Amtsgericht Karlshafen

Musterregistersachen**125**

M.R. 61: In das Musterregister sind am 30. Dez. 1954 die von der Firma Papierfabrik Oberschmitt W. & J. Moufang AG. in Ober-Schmitt, am 30. Dezember 1954, 9.30 Uhr, angemeldeten 2 Pakete, enthaltend 47 und 15 Muster bedruckter Papiere zum Einwickeln von Süßwaren, Brot und Kosmetikartikeln, eingetragen worden. Die Schutzfrist beträgt 3 Jahre.
Nidda, 30. 12. 1954 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen**126**

VR 179 — 28. 12. 54: Unterstützungskasse der Firma Max Kammerer G.m.b.H. e. V., Sitz Oberursel (Ts.). Die Satzung ist am 18. November 1954 errichtet.

VR 180 — 31. 12. 54: Unterstützungseinrichtung der Firma Walter H. Scheibe K.G. e. V., Oberursel (Ts.). Die Satzung ist am 29. 12. 1954 errichtet.

VR 181 — 31. 12. 54: Interessengemeinschaft der spieltechnischen Mitarbeiter der Spielbank Bad Homburg e. V., Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 7. Dezember 1954 errichtet.

Bad Homburg v. d. H., 6. 1. 1955

Amtsgericht**127****Neueintragungen:**

VR 272 / 9. 12. 1954: Verein: Autodroschenvereinigung e. V., Darmstadt. Sitz: Darmstadt.

VR 275 / 28. 12. 1954: Verein: Kasse des Arbeitskreises Internationaler Gemeinschaftsdienste in Deutschland e. V. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 7. 1. 1955

Amtsgericht**128**

VR 80: Neueintragung: Musikkapelle GELA Gelnhausen in Gelnhausen.
Gelnhausen, 14. 12. 1954 **Amtsgericht**

129

4 VR 171: In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts wurde heute folgendes eingetragen: Verkehrsverein für Groß-Gerau und Umgebung e. V., Groß-Gerau.
Groß-Gerau, 28. 12. 1954 **Amtsgericht**

130

4 VR 172: In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts wurde heute folgendes eingetragen: „Turn- und Sportverein Trebur“, Trebur.

Groß-Gerau, 30. 12. 1954

Amtsgericht**131**

5 VR 55: In unser Vereinsregister ist heute unter der Nr. 55 eingetragen worden: Unterstützungseinrichtung der Firma „Atmos“ Fritzsing & Co., GmbH. e. V. mit dem Sitz in Viernheim.

Lampertheim, 23. 12. 1954

Amtsgericht**132**

VR 34: In das Vereinsregister wurde am 4. Januar 1955 folgende Namensänderung eingetragen: Kulturbund Nidda e. V. (Volkshochschule) in Nidda.

Nidda, 4. 1. 1955

Amtsgericht**133**

VR 105: Rheingauer Weinbauverein e. V. in Eltville a. Rhein. Der Sitz des Vereins ist nach Geisenheim am Rhein verlegt.
Rüdesheim (Rhein), 31. 12. 1954

Amtsgericht**Vergleichs- u. Konkursachen****134**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Fasoth in Lorch (Hessen), Im Neuen Garten 11, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen der Schlußtermin auf Samstag, den 26. 2. 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer Nr. 25, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150,— DM, seine Auslagen auf 34,— DM festgesetzt. — N 8/52 —

Bensheim, 17. 12. 1954

Amtsgericht**135****Beschlüsse**

In dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Daniel Löffelholz, Strumpffabrik in Lorsch (Hessen), Zubringerstraße 55/57:

1. Über das Vermögen der bezeichneten Schuldnerin wird das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Georg Unger in Bensheim-Auerbach, Darmstädter Str. 8, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten.

Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Bensheim, 25. 11. 1954

Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 25. November 1954, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist am 28. Dezember 1954, 12 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1955 bei dem Gericht in zwei Stücken, ohne Rücksicht auf die Anmeldung zum Vergleichsverfahren, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag, den 5. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 12. März 1955, vormittags 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 25 (Sitzungssaal) Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Febr. 1955 in zwei Stücken Anzeige zu machen.

— N 1/55 —

Bensheim, 5. 1. 1955

Amtsgericht**136**

Vergleichsverfahren: Die Karrosseriebauer Josef Jestädt und Georg Buchner in Fulda, Moltkestraße, handelsgerichtlich nicht eingetragen, haben durch einen am 30. Dezember 1954 beim Amtsgericht in Fulda eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Wirtschaftsberater Rudolf Winkler in Fulda, Lindenstr. 37a, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldner wird vorläufig abgesehen.

— 5 VN 3—4/54 —

Fulda, 4.-1. 1955

Amtsgericht, Abt. 5**137**

In Ergänzung der Veröffentlichung vom 25. 12. 1954 wird im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Schulke, Frankfurt a. M., Elbestr. 53, Az. 81 N 265/53 des AG. Ffm. bekanntgegeben, daß gemäß § 61, Ziff. 1, 2618,54 DM, § 61 Ziff. 2 KO 1019,17 DM, gemäß § 61, Ziff. 4 KO 55,— DM, gemäß § 61, Ziff. 6 KO 3765,77 DM zu berücksichtigen sind.

Frankfurt (Main) 4. 1. 1955

**Der Konkursverwalter
Dr. Hausmann****138**

Beschluß: Der Kaufmann Willi Biermann, Inhaber einer Lebensmittelgroßhandlung in Frankfurt am Main-Nied, Oeserstr. 31a und Spielmannstr. 32, hat am 28. Dezember 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Adalbert Hunn, Frankfurt a. Main-Höchst, Dalbergstraße 4, Tel. 1 36 89, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. — 81 VN 62/54 —

Frankfurt (Main), 31. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81**139****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Hans Hagen, Kraftfahrzeugteile, Frankfurt (Main), Hohenstaufenstraße 8a, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 28. Januar 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

— 81 N 189/50 —

Frankfurt (Main), 6. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 81**140**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. Kurt Hoffmann, Frankfurt a. M., Schillerstr. 5, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2059,16 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 13 824,68 bevorrechtigte und DM 55 535,90 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amts-

gerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, auf.
— 81 N 104/52 —

Frankfurt (Main), 8. 1. 1955

Der Konkursverwalter

Dr. Kurt Sandmann, Rechtsanwalt

141

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Elisabeth Jahn, geb. Strube, Alleininhaberin der Firma Wolf, Jahn & Co., Werkzeugmaschinenfabrik, Frankfurt (Main), Bergerstr. 418, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt DM 84 304,18, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind noch DM 3108,09 bevorrechtigte und DM 167 505,98 nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung 81, Frankfurt (Main) auf.

Frankfurt (Main), 7. 1. 1955

Der Konkursverwalter

Dr. Wutzler, Rechtsanwalt

142

In dem Konkursverfahren der Firma Gebr. Reder, Inh. Alfred Besenbruch, Gießen, Schützenstraße 12, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 29 936,83 abzüglich DM 20 054,35, insgesamt DM 9822,48 zur Verfügung.

Hieraus sind DM 29 300,70 bevorrechtigte Forderungen gem. 61/1 KO zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle (Zimmer 113) des Amtsgerichts Gießen ausgelegt.

Gießen, 7. 1. 1955

Der Konkursverwalter

Dr. Magnus

143

In dem Konkursverfahren der Firma Gebr. Reder, Inh. Alfred E. Besenbruch, Gießen, Schützenstr. 12, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 28. Januar 1955, 9 Uhr vormittags, Zimmer 113, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2900,— DM, seine Auslagen werden auf 178,72 DM festgesetzt, wovon der Auslagenvorschuß von 500,— DM abzuziehen ist. — 7 N 7/50 —

Gießen, 30. 12. 1954

Amtsgericht

144

Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Schuhmachermeisters

Wilhelm Hofmann in Hochheim a. Main, Hintergasse 23, wird heute, am 31. Dezember 1954, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat, aber nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist, daß der Schuldner in der Lage und Willens ist, die Forderungen seiner Gläubiger anteilmäßig im Rahmen des angebotenen Vergleichs zu erfüllen. Der Vermögensverwalter, Herr Carl v. Briel in Wiesbaden, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Die dem Schuldner auferlegten Beschränkungen des § 57 Vergl.O. dauern fort.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hochheim a. M., Kirchstr. 21, 1. Stockwerk, Zimmer 13, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag nebst Unterlagen kann bei Gericht eingesehen werden. — 2 VN 2/54 —

Hochheim, 31. 12. 1954

Amtsgericht

145

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werner Jentzsch & Co., KG., Parfümerie-Großhandlung, Kassel, Akazienweg 25, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

— 17 N 75/51 —

Kassel, 31. 12. 1954

Amtsgericht

146

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Hehle GmbH., Kassel-Bettenhausen, Sandershäuser Str. 93, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

— 17 N 6/51 —

Kassel, 31. 12. 1954

Amtsgericht

147

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Vaupel, Kommanditgesellschaft, alleiniger persönlich haftender Gesellschafter Kaufmann Alexander Vollmar zu Beiseförth, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin am 30. 9. 1954 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 10. 1954 bestätigt ist, aufgehoben. — N 8/53 —

Melsungen, 30. 12. 1954

Amtsgericht

148

Der Antrag des Franz Urhahn, Reinigungsbetrieb für Farbkannen in Offenbach a. M., Buchrainweg 81, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wurde abgelehnt. Zugleich wurde am 23. Dezember 1954, 11.30 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz E. Beier, Offenbach a. M., Herrnstraße 16. Konkursforderungen sind bis zum 15. Jan. 1955 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO am Mittwoch, dem 19. Januar 1955, 12 Uhr, und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 26. Januar 1955, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und

Anzeigepflicht bis zum 15. Januar 1955.
— 7 N 79/54 —

Offenbach (Main), 23. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

149

In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Schuhfabrik Albrecht & Lehnhoff, Offenbach a. M., Bettinastraße 91, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 28. Jan. 1955, 12 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 37 im ersten Stockwerk.

— 7 N 33/50 —

Offenbach (Main), 30. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

150

Über das Vermögen des Jakob Jonas, Bürsten, Pinsel, Malerbedarf in Offenbach a. M., Gr. Marktstr. 18, ist am 30. Dez. 1954, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Horst Schaaf, Offenbach/M., Kaiserstr. 51. Vergleichstermin: Donnerstag, den 27. Januar 1955, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. — 7 V N 19/54 —

Offenbach (Main), 30. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

151

In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Feintäschners Wilhelm Kuhl, Offenbach a. M., Tulpenhofstr. 11, Fabrikation von Lederwaren, Offenbach a. M., Ahornstr. 16, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 21. Januar 1955, 12 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 37, im ersten Stockwerk. — 7 N 46/51 —

Offenbach (Main), 30. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

152

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Strick-Tex, Inhaber Hans-Paul Perschke und Ehefrau Adelheid Perschke, geb. Gnielka, Sontra, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — N 1/53 —

Sontra, 27. 12. 1954

Amtsgericht

153

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Keim (Gastwirtschaft, Tankstelle), Steinau, Krs. Schlüchtern, Bahnhofstr. 25, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — N 1/54 —

Steinau, 5. 1. 1955

Amtsgericht

154

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Widefa GmbH.,

Wiesbaden-Biebrich, Frankfurter Str. 14/16, — Konkursverwalter: Vermögensverwalter Franz Spring in Wiesbaden — wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 31. Januar 1955, 10 Uhr, Zimmer 247, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt. — 62 N 74/52 —

Wiesbaden, 31. 12. 1954 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

155

Beschluß

Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 18, Blatt 534, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 10, Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 2261/1065, Lieg.-B. 585, Geb.-B. 263, Hofraum usw., am Nordrücken, 4,02 Ar, soll am 25. 3. 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Rauchstr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. November 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks) Ehefrau des Kaufmanns Ernst Kamphausen, Mathilde, geb. Junkermann, in Mengerlinghausen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 34 500,— DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. — 2 K 10/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
Arolsen, 29. 12. 1954 Amtsgericht

156

Beschluß: Die im Grundbuch von Rhoden, Band 7, Blatt 198, eingetragenen Grundstücke: Rhoden, lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 101, Lieg.-B. 319, Die Neustadt, Hofraum, 1,08 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 102, Lieg.-B. 319, Die Neustadt, Gebäude, 0,84 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 103, Lieg.-B. 319, Die Neustadt, Garten, 4,78 Ar, sollen am 18. März 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. Dezember 1950 (Tag des Versteigerungsvermerks) Schuhmachermeister August Hofeditz in Rhoden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) für lfd. Nr. 11 auf 200,— DM, b) für lfd. Nr. 12 auf 24 000,— DM, c) für lfd. Nr. 13 auf 500,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. — 2-K 4/50 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 4. 1. 1955 Amtsgericht

157

Beschluß: Die im Grundbuch von Helmighausen, Band 7, Blatt 198, eingetragenen Grundstücke: Helmighausen, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 745/82, Lieg.-B. 237, Hofraum usw., Helmighausen, 6,21 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flst. 746/83, Lieg.-B. 237, Hofraum, Helmighausen, 0,43 Ar, sollen am 25. März 1955, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. Oktober 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Wilhelm Bodenhausen und seine Ehefrau Luise, geb. Iske, in Helmighausen, je zur Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt a) für das Grundstück lfd. Nr. 1: 11 850,— DM, b) für das Grundstück lfd. Nr. 2: 150,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. — 2 K 6/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 3. 1. 1955 Amtsgericht

158

Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Rödgen, Band 7, Blatt 427, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rödgen: Flur 1, Nr. 124, Ackerland, im Untergarten, 9,16 Ar; Flur 1, Nr. 407, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenweg, 6,22 Ar; Flur 2, Nr. 9, Ackerland, an der Sandkaute, 10,56 Ar; Flur 3, Nr. 117, Ackerland, in der Lach, 32,62 Ar; Flur 1, Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, 6,34 Ar; Flur 1, Nr. 139, Gartenland, im Dorf, 1,15 Ar; Flur 1, Nr. 135, Gartenland, im Dorf, 3,29 Ar; Flur 1, Nr. 130, Gartenland, im Dorf, 5,27 Ar; Flur 1, Nr. 129, Gartenland, im Dorf, 4,66 Ar; Flur 1, Nr. 128, Gartenland, im Dorf, 6,68 Ar; Flur 1, Nr. 127, Gartenland im Dorf, 6,96 Ar; Flur 1, Nr. 67, Ackerland, auf der großen Wiese, 23,07 Ar; Flur 1, Nr. 381, Obstbaumstück, ober dem Feldgarten, 7,50 Ar; Flur 1, Nr. 384, Obstbaumstück, ober dem Feldgarten, 1,47 Ar; Flur 1, Nr. 383, Obstbaumstück, ober dem Feldgarten, 7,50 Ar; Flur 3, Nr. 90, Ackerland (Obstbaumstück), in der Lach, 18,26 Ar; Flur 3, Nr. 116, Ackerland, in der Lach, 24,26 Ar; Flur 1, Nr. 123, Ackerland, im

Untergarten, 11,61 Ar; Flur 1, Nr. 410, Obstbaumstück, ober dem Feldgarten, 3,92 Ar. — Gemarkung Schwalheim: Flur 6, Nr. 57, Wiese, im Bieg, 16,28 Ar; Flur 5, Nr. 214, Acker, hinter der Rödger Weide, 51,19 Ar; Flur 5, Nr. 206, Acker, hinter der Rödger Weide, 15,09 Ar, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gärtners Wilhelm Eissner in Bad Nauheim im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Mittwoch, dem 9. März 1955, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. 3. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Das Ortsgericht hat die Hofreiten auf DM 5500,— bzw. DM 55 000,— geschätzt. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist die Bietgenehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes Friedberg (Hessen) bzw. des Amtsgerichts Bad Nauheim erforderlich. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. — 3 K 3/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 3. 1. 1954 Amtsgericht

159

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Michelbach, Band 16, Blatt Nr. 480 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Geschäftsstelle, Neustr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Michelbach, Flur 42, Parzelle 43, Grundsteuerunterlagen Nr. 638, Gebäudesteuerrolle Nr. 200, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Hulberg, 1,75 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. 8. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Formers Karl Retter, geb. Schmicke, in Michelbach eingetragen. — K 11/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 4. 1. 1955 Amtsgericht

160

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 33, Blatt Nr. 1293, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 122, Wiese, im Richbach, 29,87 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 13, Flurstück 27, Acker, auf der Mushecke, 42,44 Ar, am Montag, dem 18. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Biedenkopf, Hainstr. 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bäcker Wilhelm Seipp in Biedenkopf eingetragen. Für die Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des hiesigen Landwirtschaftsamtes erforderlich. — K 24/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 7. 1. 1955 Amtsgericht

161

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederseisen-

hausen, Band 13, Blatt Nr. 511, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 9, Gemarkung Holzhausen, Flur 24, Flurstück 31, Wald (Hözung) Selmerg und Selmergskopf, 42,45 Ar, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft am Montag, dem 21. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 10. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Frau Anna Schäfer, geb. Reichel, in Obereisenhausen zu $\frac{1}{4}$ und der — inzwischen verstorbene — Schlosser Robert Reichel in Dortmund zu $\frac{1}{4}$ eingetragen. Für die Abgabe von Geboten ist die Vorlage der Genehmigung des hiesigen Landwirtschaftsamtes erforderlich. — K 18/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 5. 1. 1955

Amtsgericht

162

Zwangsvolleistreibung: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Eschwege, Band 97, Blatt 4048 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, versteigert werden: lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschwege, Flur 49, Flurstück 496/284, Hof- und Gebäudefläche, Brühl 17, 1,51 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Reservelokomotivführer i. R. Karl August Bachmann in Eschwege, Brühl 17, zur ideellen Hälfte, 2. der Sparkassenangestellte Erich Dehnhardt, Eschwege, Brückenstraße 21, zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist rechtskräftig auf 10 457,— DM festgesetzt. — 6 K 30/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 12. 1954 Amtsgericht, Abt. II

163

Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Niederhofheim, Band 18, Blatt 432, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 1. März 1955, 14 Uhr, im Rathaus zu Niederhofheim (Ts.) versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhofheim, Flur 7, Flurstück 73, bebauter Hofraum, Kirchweg 6, 5,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Kurt Bilz in Niederhofheim (Ts.) eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 16 000,— DM festgesetzt. — 84 K 103/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 2. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 3A

164

Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 32, Band 22, Blatt 874, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. März 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 530, Flurstück 17, Rembrandtstr. 25, Wohnhaus mit Hofraum, 2,92 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt

a. M., Flur 530, Flurstück 46/12, daselbst, Hofraum, 1,03 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Heinz Günther Scheller und die Ehefrau des Ingenieurs Peter Scheller, Wilhelmine Scheller, geb. Ippisch, in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 27 000,— festgesetzt, und zwar für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf DM 24 028,— und das Grundstück lfd. Nr. 2 auf DM 2972,—. — 84 K 112/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 8A

165

Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 25, Band 29, Blatt 1130, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. März 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. lfd. Nr. 1—6, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 375, Flurstücke 114/16, 115/16, 116/16, 173/16, 174/16, 175/16, bebauter Hofraum, Brüder-Grimm-Str. 38, Größe 0,55 Ar, 1,25 Ar, 1,04 Ar, 0,05 Ar, 0,05 Ar, 0,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Bauunternehmer Wilhelm Waldorf in Frankfurt a. M., zu $\frac{2}{3}$ Idealanteilen und Bauingenieur Hermann Wolfertz in Frankfurt a. M., zu $\frac{1}{3}$ Idealanteil eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 30 740,— festgesetzt. — 84 K 83/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 8A

166

Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 30, Band 6, Blatt 235, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. März 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 470, Flurstück 69, Wohnhaus mit Hofraum und Hinterhaus, Schulstr. 12, 2,63 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Weißbinder Jakob Willy Ferdinand Schmidt und dessen Ehefrau Elise Schmidt, geb. Döring, beide in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 95 000,— festgesetzt. — 84 K 95/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 8A

167

Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Hausen, Band 18, Blatt 668, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 23. März 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 308/35, Hof- und

Gebäudefläche, Große Nelkenstr. 46, 6,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals Frau Rosa Babette Wolfstädter, geb. Kessler, Frankfurt/M.-Hausen, Große Nelkenstr. 46, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 250,— DM festgesetzt. — 84 K 54/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 8A

168

Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Friedberg-Fauerbach, Band 14, Blatt Nr. 749, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Friedberg-Fauerbach, Flur 18, Flurstück 65/5, Bauplatz obig dem Dienheimer Pfad, 8,07 Ar. Grundstückswert (§ 74a V ZVG) 34 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Fabrikant Wilhelm Peter Lovenfosse zu $\frac{1}{2}$, 2. Elli Lovenfosse, geb. Voelkel, dessen Ehefrau zu $\frac{1}{2}$, beide in Okarben, eingetragen. Antragsteller: Oberhessische Bank AG., Friedberg (Hessen), Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg. — K 14/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 28. 12. 1954

Amtsgericht

169

Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 18, Blatt Nr. 1371, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. 3. 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Kaiserstraße 96, Zim. Nr. 10, versteigert werden.

lfd. Nr. 6, Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 769, Hofreite Ober-Rosbach, 2,40 Ar. Grundstückswert (§ 74a ZVG: DM 8500,—).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. 3. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Eisenbahnarbeiter Otto Stengel, Zweiter, Ober-Rosbach, eingetragen. — K 9/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hess.), 18. 12. 1954 Amtsgericht

170

Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 86, Blatt 4175, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. März 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Gem. Hanau, Flur L, Flurst. 9, bebauter Hofraum, Hirschstr. 26, 0,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Walter Brendel in Fulda eingetragen. Der Grundstückswert ist durch Beschluß vom 10. 9. 54 auf 15 000,— DM festgesetzt worden. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Be-

teiligten Sicherheit zu leisten ist.

→ 4 K 23/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 12. 1954

Amtsgericht

171

Am 16. März 1955, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Weimar, Band 2, Blatt 26, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 9, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Linde Nr. 1/4, 1,55 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Maler Walter Fricke in Heckershausen, — 18 K 52/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 1. 1955

Amtsgericht

172

Am 2. Februar 1955, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel, Band 202, Blatt 4586, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 1: Flur L I, Flurstück 151/1, bebauter Hofraum, Holländische Str. 126, Größe: 5,15 Ar; lfd. Nr. 2: Flur L I, Flurstück 234/1, bebauter Hofraum, Holländische Str. 126, Größe: 2,52 Ar; lfd. Nr. 3: Flur L I, Flurstück 340/1, Hofraum, Holländische Str. 126, Größe: 0,95 Ar; lfd. Nr. 4: Flur L I, Flurstück 341/1, Hofraum, Holländische Str. 126, Größe: 0,13 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Schreinermeister Paul Kaufholz, Kassel, Struthbachweg 43, und dessen Ehefrau Annemarie Kaufholz, geb. Weymann, daselbst, je zur Hälfte. — 18 K 7/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 1. 1955

Amtsgericht

173

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hüttengesäß, Band 27, Blatt Nr. 860, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. April 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinweg 13, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Hüttengesäß: Lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Am Schmiedeberg 18, 4,62 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 7, desgleichen, 3,43 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 32/1, Acker im Rohr, 12,67 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 31, Flurstück 16/2, Acker am Weiberberg, 18,75 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 8. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Johann Georg Barget in Hüttengesäß eingetragen. Die Abgabe von Geboten auf Grundstücke von zusammen über 25 Ar bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamts Hanau, die im Termin vorzulegen ist. Gebote ohne Genehmigung werden zurückgewiesen. — K 12/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 31. 12. 1954

Amtsgericht

174

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des Ehemannes der im Grundbuch von Metzbech, Band 6, Blatt 179, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. März 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Spangenberg, Gerichtssaal, versteigert werden.

Gemarkung Metzbech, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 351/105, bebauter Hofraum im Dorfe, Jägerhaus Hs.-Nr. 27, 3,82 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 352/106, Hausgarten, daselbst, 5,09 Ar; Flur 4, Flurstück 353/125, Wiese, die Teichwiesen, 5,50 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 354/125, bebauter Hofraum, die Teichwiesen, 0,19 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 101/1, Gebäudefläche im Dorfe, 1,40 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 101/1, Garten im Dorfe, 24,59 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 124/1, Gebäudefläche, die Teichwiesen, 0,30 Ar; Grünland, die Teichwiesen, 5,55 Ar; Hutung, die Teichwiesen, 10,93 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 12. 1953 im Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Klempner Karl Christoph Schäfer und seine Ehefrau Sophie, geb. Holl, in Metzbech eingetragen. — K 17/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 12. 1954

Amtsgericht

175

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Zell i. O., Band II, Blatt 87, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 31. März 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, versteigert werden. Fl. I Nr. 250/1, Hof- und Gebäudefläche, Momarter Str. 28, 4,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1954 eingetragen. Als Eigentümer war damals der Georg Orth, Gastwirt in Zell i. O., eingetragen. — K 2/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 4. 1. 1955

Amtsgericht

176

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 110, Blatt 3045, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (27. April 1954) auf die Namen a) des Fabrikanten Dr. Ottomar Fuchs in Kassel zu 1/2, und b) von dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Becker, daselbst, zu 1/2, eingetragene Grundstück Flur 1, Nr. 56, Hofreite, Haus Nr. 87, Geleitsstraße, 7,43 Ar, am Freitag, dem 4. März 1955, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a ZVG auf 15 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termine zu leisten. — 7 K 20/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 5. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

177

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, (Krs. Offenbach a. M.), Band 15, Blatt 1311, zur Zeit der Eintragung des Versteige-

rungsvermerks (26. November 1954) auf die Namen a) Müller, Marie Christine, geb. Fenchel, Dietzenbach, Schulstraße, und b) Dauber, Marie Serafine, geb. Müller, Eppstein (Ts.), Hauptstraße, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 471, Bauplatz in den Pflanzengärten, 1,95 Ar; lfd. Nr. 3, Flur I, Nr. 470,5, Grabgarten, daselbst, 0,83 Ar; lfd. Nr. 5, Flur I, Nr. 472, Acker, daselbst, 0,50 Ar; lfd. Nr. 6, Flur I, Nr. 473, Acker, daselbst, 0,51 Ar; lfd. Nr. 7, Flur I, Nr. 488, Acker, daselbst, 0,33 Ar; lfd. Nr. 9, Flur I, Nr. 471a, Bauplatz, daselbst, 0,03 Ar; lfd. Nr. 10, Flur I, Nr. 465,1, Hofreite in den Pflanzengärten, 419,6 qm; lfd. Nr. 11, Flur I, Nr. 464, Hofreite in den Pflanzengärten, 1,28 Ar, am Freitag, dem 4. März 1955, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden.

Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt: Wohnhaus, Laden und Gasthaus 47 385,— DM, Kühlhäuser 18 700,— DM, Hallen und Schlachthäuser 24 543,75 DM, Grund und Boden 4612,— DM. Somit insgesamt 95 240,75 DM.

Der Wert der Maschineneinrichtung wird auf 61 500,— DM festgesetzt. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres abgegebenen Bargebotes, sofort im Termine zu leisten. — 7 K 68/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 3. 1. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

178

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bebra, Band 27, Blatt Nr. 964, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. März 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Rotenburg a. d. Fulda, Zimmer Nr. 7a, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche über dem Solzer Stege, Auestraße 31, 16,87 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 18/2, Ackerland, daselbst, 5,29 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 4. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Uhrmachermeister Paul Herwig in Bebra eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a ZVG auf 31 000,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamts in Bebra erforderlich. — K 7/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (a. d. Fulda), 5. 1. 1955

Amtsgericht

179

Zwangsvollstreckung: Am Sonnabend, dem 12. Februar 1955, vorm. 9,00 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Erda, Band 40, Blatt 1214 A, (eingetragene Eigentümerin am 25. Juli 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Kraftfahrer Erich Schneider, Klara Schneider, geb. Panz, in Erda), eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 35, Nr. 46, Hof- und Gebäudefläche, im Seifen, 6,78 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 9000,— DM. — 6 K 14/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 12. 1954

Amtsgericht

180

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 62, Blatt 1681, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Februar 1955, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zim. 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Sonnenberg, Kartenblatt 20, Parzelle 661/154, bebauter Hofraum und Hausgarten, Tannelbachstr. 71, 7,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. 9. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Bauunternehmers Willy Beeking, Else, geb. Grünwald, in Wiesbaden-Sonnenberg eingetragen. — 61-K 47/51 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 12. 1954

Amtsgericht

181

Zwangsvolle Versteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 28. Februar 1955, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 92, Blatt 1378 (eingetragene Eigentümer am 8. September 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Dr. med. Peter Wüst und Katharina, geb. Motton, in Mainz — als Miteigentümer je zur Hälfte) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenblatt 108, Parzelle 36/11, Wohnhaus mit Seitenbau und Hofraum, Hinterhaus mit Hofraum, Friedrichstr. 7, 9,43 Ar groß. — 61-K 49/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 1. 1955

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

182

Erteilung der Markscheiderkonzession

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. 3. 1923 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis,

daß dem Diplom-Ingenieur Wilhelm Seibel aus Niederscheld/Dillkreis, die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider innerhalb des Landes Hessen von uns erteilt worden ist.

Markscheider Seibel hat seinen Wohnsitz in Weilburg/Lahn, Beethovenstr. 12a. Wiesbaden, 21. 12. 1954

HESSISCHES OBERBERGAMT

C Wirtschaftsanzeigen



Licht- und Foto-Pauserei · Technische Reproduktionen · Fotokopien-Fotodrucke Lichtpausgeräte u. Zubehör Bezirksvertretung und Auslieferungslager für „Ozalid“ Lichtpauspapier

F. Becker & Co. / Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Straße 43 · Telefon 61270 · Gegr. 1921

Reklamationen

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger

immer an die Postanstalt richten -
von der die Zustellung erfolgt



Schreiber-Kläranlagen nach DIN 4261

4-Kammer-Faulraumanlagen bis 220 m³ · Absetzanlagen nach dem Emschersystem bis 7,8 m l. W. Klärwerke in einem Bauwerk bis mehrere 1000 Personen

Techn. Büro Wiesbaden: Wiesbaden-Schierstein, im Betonwerk Krabs & Co., Telefon 66914

Herstellerwerke: WIESBADEN 66914 · ASCHAFFENBURG 5396 · WARBURG 575

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Allgemeiner Anzeigenteil die viergespaltene mm-Zeile DM —,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Vorliegende Ausgabe: 16 Seiten — Auflage 8600.

